

KAUFBEURER STADTRECHT

BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG

UND ZUR FÄKALSCHLAMMENTSORGUNGSSATZUNG

DER STADT KAUFBEUREN

(BGS-EWS/FES)

Vom 21.12.2005

Bekanntgemacht: 29. Dezember 2005 (ABl. 27/2005)

Geändert durch Satzung vom 25. November 2009 (ABl. Nr. 21/2009)

vom 02. September 2010 (ABl. Nr. 16/2010)

Die Stadt Kaufbeuren erlässt auf Grund der Art. 1, 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272), folgende vom Stadtrat am 20.12.2005 beschlossene Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammmentsorgungssatzung (BGS-EWS/FES):

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie, unbeschadet des § 4 Abs. 5 EWS, nach § 4 EWS ein Anschluss- und Benutzungsrecht hinsichtlich der Entwässerungsanlage besteht, oder
2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Führt § 4 Abs. 5 EWS zur Reduzierung des Beitragssatzes gemäß § 6 Abs. 2, gilt ein in einem im Trennsystem entwässerten Gebiet gelegenes Grundstück als anschließbar bzw. angeschlossen im Sinne von Satz 1 Nrn. 1 und 2, sobald es vom Schmutzwasserkanal erschlossen bzw. an diesen angeschlossen ist.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt und eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist, entsteht sie mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wird eine Veränderung der Fläche oder der Nutzung oder eine Bebauung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme. Vergrößert sich die zulässige Geschossfläche durch Bauleitplanung, entsteht die Beitragsschuld mit Rechtskraft des Bauleitplanes.
- (3) Hat die Beschränkung nach § 4 Abs. 5 EWS zur Erhebung eines ermäßigten Beitrags geführt und entfällt diese Beschränkung oder wird das Grundstück mit Niederschlagswasser tatsächlich angeschlossen, entsteht die weitergehende Beitragsschuld mit dem Eintritt dieses späteren Ereignisses.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet.
- (2) In unbeplanten Gebieten des Innenbereichs wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 1 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der baulichen oder gewerblichen Nutzung anzusetzen. Bei der Bestimmung der Grundstückstiefe bleiben Grundstücke oder Grundstücksteile unberücksichtigt, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur öffentlichen Straße herstellen. Die Regelungen der Sätze 1 bis 3 sind auf alle Seiten des Grundstücks, zu denen es die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungsanlage hat, anzuwenden.
- (3) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.
- (4) Die zulässige Geschossfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschossfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Absatz 3 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Bei Grundstücken, für die das Maß der baulichen Nutzung nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt ist (§ 34 BauGB), ergeben sich die zulässigen Geschossflächen aus dem zulässigen Maß der Bebauung.
- (6) Bei Grundstücken, für die nur eine sonstige Nutzung im Sinne von § 131 Abs. 3 BauGB zulässig ist, oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur sonstigen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

- (7) Die Geschossflächen von Gebäuden oder selbständigen Gebäudeteilen, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder nicht an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden dürfen, werden von der nach den Abs. 3 bis 6 ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen. Das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind. Sofern die Abzugsflächen später tatsächlich an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden oder eine mit dem Anschlussbedarf verbundene Nutzungsänderung erfahren, wird der Beitrag für diese Flächen nacherhoben.
- (8) Wird auf einem bereits veranlagten Grundstück nachträglich ein Gebäude oder Gebäudeteil im Sinne des Abs. 7 errichtet, so ist der Beitrag mit dem Beitragssatz, der zum Zeitpunkt der ursprünglichen Veranlagung galt, neu zu berechnen und die Differenz zum bereits gezahlten Beitrag zu erstatten.
- (9) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse sind nur mitzurechnen, wenn sie Vollgeschosse i. S. des Baurechts sind. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie Vollgeschosse i. S. des Baurechts sind oder Räume enthalten, die auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind (§ 20 Baunutzungsverordnung). Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.
- (10) Wird ein Grundstück vergrößert oder vergrößert sich die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür.
- (11) Vergrößert sich die zulässige oder als zulässig geltende (Abs. 9) Geschossfläche nachträglich, insbesondere durch Bauleitplanung oder Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes oder wird in Gebieten, für die der geltende Bebauungsplan nach dem 27.01.1990 in Kraft getreten ist und keine Klausel nach § 20 Abs. 3 Satz 2 Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 enthält, durch tatsächliches Herstellen von Aufenthaltsräumen in Geschossen, die nicht Vollgeschosse sind, die Geschossfläche vergrößert, wird der Beitrag neu berechnet. Dem neu berechneten Beitrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu

zu berechnenden Beitragsschuld bei Zugrundelegung der bisher zulässigen Geschossfläche errechnen würde. Der Unterschiedsbetrag wird nacherhoben.

- (12) Angefangene m² Geschossfläche werden auf- bzw. abgerundet.

§ 6

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt:

a) pro m ² Grundstücksfläche	3,83 Euro,
b) pro m ² Geschossfläche	12,48 Euro.

- (2) Schließt das Benutzungsrecht das Recht zum Einleiten von Niederschlagswasser nicht ein (§ 4 Abs. 5 EWS) und ist diese Beschränkung eingehalten, beträgt der Beitrag abweichend von Abs. 1

a) pro m ² Grundstücksfläche	1,33 Euro,
b) pro m ² Geschossfläche	12,48 Euro.

Ist, insbesondere wegen Fehlens einer Untersuchung des Grundstücks auf Sickerfähigkeit, unbestimmt, ob das Benutzungsrecht beschränkt ist, gilt es als beschränkt. Fällt die Beschränkung weg oder wird das Grundstück mit Niederschlagswasser tatsächlich angeschlossen, wird der Beitrag neu berechnet. Dem nach Abs. 1 neu berechneten Beitrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich zum Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld bei Zugrundelegung der Beschränkung nach Satz 1 errechnen würde. Der Unterschiedsbetrag wird nacherhoben.

- (3) Ist für ein Grundstück, für welches die Pflicht zur Erstattung der Kosten für die Herstellung des Grundstücksanschlusses vor dem 01.01.1997 entstanden ist, ein Beitragsteil gemäß § 5 Abs. 10 oder 11 nachzuerheben, beträgt der Beitrag

a) in Fällen, die dem Abs. 1 unterfallen würden, abweichend von Abs. 1	
pro m ² Grundstücksfläche	3,58 Euro,
pro m ² Geschossfläche	10,74 Euro;
b) in Fällen, die dem Abs. 2 unterfallen würden, abweichend von Abs. 2 pro m ² Geschossfläche	11,76 Euro.

- (4) Der ermittelte Beitrag wird auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheids fällig.

§ 8

Vorauszahlungen

Im Falle des Art. 5 Abs. 5 KAG können Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlich entstehenden Entwässerungsbeitrags erhoben werden.

§ 9

Ablösung des Beitrags

Der Entwässerungsbeitrag kann im ganzen vor Entstehen der Beitragsschuld abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Die Höhe des Ablösungsbetrages bestimmt sich nach den zum Zeitpunkt der Ablösung für die Beitragserhebung geltenden satzungsrechtlichen Bestimmungen. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 8 EWS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, nach Einheitssätzen zu erstatten. Die Einheitssätze betragen:

- | | |
|---|--------------|
| a) Anbinden des Grundstücksanschlusses an den Kontrollschacht | 112,48 Euro |
| b) Rohrleitung pro angefangenen Meter | 460,16 Euro. |

Die Einheitssätze erhöhen sich bei Grundstücken, deren Anschluss sich wegen besonders schwieriger Verhältnisse gegenüber den in Satz 2 festgelegten Einheitssätzen um einen 20 v. H. übersteigenden Prozentsatz verteuert, um den 20 v. H. übersteigenden Prozentsatz.

- (2) Der Aufwand für die Veränderung, Verbesserung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse in der jeweils tatsächlichen Höhe wird nach dem Maß der Längen der in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Anschlusssteile geteilt und ist in dem in Abs. 1 Satz 1 genannten eingeschränkten Umfang zu erstatten. Der Aufwand ist ungeteilt zu erstatten, wenn er sich schlüssig auf den Teil des Grundstücksanschlusses bezieht, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 11

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage Einleitungsgebühren. Die Einleitungsgebühren werden nach einem getrennten Gebührenmaßstab für

1. Schmutzwasser (§ 12) und
2. Niederschlagswasser (§ 13)

berechnet.

Für die Benutzung der Fäkalschlammmentsorgungseinrichtung werden Beseitigungsgebühren (§ 14) erhoben.

§ 12

Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Dabei bemisst sich die Inanspruchnahme durch das Einleiten von Schmutzwasser nach der dem Grundstück zugeleiteten Frischwassermenge.
- (2) Als dem Grundstück zugeleitetes Frischwasser gilt:

1. das aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogene Wasser,
 2. das aus Eigengewinnungsanlagen (Brunnen, Einrichtungen zur Sammlung von Niederschlagswasser) geförderte Wasser,
 3. das dem Grundstück sonst zugeführte Wasser und
 4. Grundwasser und Sickerwasser (insbesondere aus Bauwasserhaltungen und Drainagen), das der öffentlichen Entwässerungseinrichtung aus dem Grundstück zugeführt wird.
- (3) Von den Wassermengen nach Absatz 2 werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen die nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 4 ausgeschlossen ist.

Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Es ist in der Regel auf die Messergebnisse von geeigneten und geeichten Messeinrichtungen (z. B. Wasserzähler, Betriebsstundenzähler) zurückzugreifen. Die Messeinrichtungen sind vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten. Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist des jeweils erlassenen Gebührenbescheids möglich.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jede Großvieheinheit eine Wasserverbrauchsmenge von 23 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

- (4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
 - d) die bei landwirtschaftlichen Betrieben fiktiv nach Abs. 3 Sätze 6 und 7 errechnete Verbrauchsmenge (viehbezogene Verbrauchsmenge), die größer ist als die Differenz aus der zugeführten Wassermenge (Abs. 2) und der Wassermenge, die sich ergibt, wenn die durchschnittliche Bewohnerzahl des Grundstücks im Abrechnungsjahr mit 45 m³ Verbrauchsmenge multipliziert wird (personenbezogene Verbrauchsmenge).
- (5) Die für die Berechnung der Schmutzwassergebühr maßgebliche Wassermenge wird wie folgt festgestellt:

1. Die gemäß Absatz 2 Nr. 1 aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogenen Wassermengen werden durch Ablesen der Wasserzähler ermittelt. Bei Zweifel an der Richtigkeit der Wassermenge gilt diejenige Wassermenge als eingeleitet, die der Berechnung der Wassergebühr nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Kaufbeuren (BGS-WAS) in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt wurde.
2. Die gemäß Absatz 2 Nrn. 2, 3 und 4 dem Grundstück zugeführten Wassermengen sind durch geeignete Messeinrichtungen zu ermitteln; Abs. 3 Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

Den Beauftragten der Stadt ist im Rahmen des Zumutbaren jederzeit Zutritt zu den Wasserzählern und den sonstigen Messeinrichtungen zu gewähren und deren Überprüfung und Ablesung zu gestatten.

Wassermengen sind von der Stadt zu schätzen, wenn

- a) ein Wasserzähler oder eine sonstige Messeinrichtung nicht vorhanden ist, oder
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder zur sonstigen Messeinrichtung nicht ermöglicht oder nicht nur unerheblich erschwert wird, oder
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler oder die sonstige Messeinrichtung nicht die wirkliche Wassermenge angibt.

Dabei kann die Stadt auf Kosten des Gebührenschuldners Gutachten oder sonstige Nachweise einholen.

§ 13

Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten, überbauten und befestigten Flächen des Grundstücks (gemessen in m²-Grundstücksfläche), von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage abfließen kann. Flächen oder Teilflächen, deren Größe 5 m² nicht überschreitet, werden bei der Bemessung nicht berücksichtigt, sofern sie nicht unmittelbar an andere bebaute, überbaute oder befestigte Flächen oder Teilflächen angrenzen. Der ermittelte Wert wird multipliziert mit dem Faktor eines angemessenen, in Absatz 3 festgelegten Abflussbeiwerts. Dieser Wert wird um eine Messtoleranz von 5 v. H. reduziert und auf volle m² abgerundet.

- (2) Als befestigt im Sinne von Absatz 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Erdreich nicht oder nur teilweise aufgenommen werden kann.
- (3) Für die Ermittlung der gebührenrelevanten Grundstücksfläche nach Absatz 1 gelten folgende Abflussbeiwerte:
- a) vollversiegelte Flächen: Abflussbeiwert 0,8
Als vollversiegelt gelten insbesondere Dachflächen (ohne Kiesdächer und begrünte Dächer), Betonflächen, Rampen, befestigte Flächen mit Fugendichtung, Schwarzdecken, Pflaster mit Fugenverguss sowie künstliche Wasserflächen mit Ablauf in die öffentliche Entwässerungsanlage.
- b) teilversiegelte Flächen: Abflussbeiwert 0,4
Als teilversiegelt gelten insbesondere begrünte Dachflächen, Kiesdächer, wassergebundene Flächen, Pflaster- und Plattenbeläge ohne Fugendichtung, Spielplätze mit Teilbefestigungen, Sportflächen mit Dränung sowie Tennenflächen.
- c) unversiegelte Flächen: Abflussbeiwert 0,0
Als unversiegelt gelten insbesondere Rasenflächen, Parkanlagen und Vegetationsflächen, Schotter- und Schlackenboden, Rollkies, Gartenwege mit wassergebundener Decke, Einfahrten und Einzelstellplätze mit Rasengittersteinen sowie natürliche und ähnliche (naturnahe) Wasserflächen ohne Ablauf in die öffentliche Entwässerungsanlage.
- (4) Bebaute, überbaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn es für dort anfallendes Niederschlagswasser keine Abflussmöglichkeit in die öffentliche Entwässerungsanlage gibt (z. B. Versickerung auf dem eigenen Grundstück).
- (5) Bebaute, überbaute und befestigte Flächen, die Zisternen mit einem Fassungsvermögen ab 3,0 m³ mit Überlauf an die öffentliche Entwässerungsanlage speisen, wirken sich insoweit gebührenmindernd aus, als dass pro 1,0 m³ Fassungsvermögen die gebührenwirksame Fläche pauschal um 10 m² reduziert wird. Das Fassungsvermögen der jeweiligen Einrichtung ist vom Gebührenschuldner nachzuweisen.
- (6) Änderungen hinsichtlich der für die Gebührenermittlung maßgeblichen Flächen sind der Stadt Kaufbeuren unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Kaufbeuren behält sich vor, Flächenänderungsmittteilungen nur nach Vorlage einer Abnahmebestätigung eines anerkannten Sachverständigen zu ak-

zeptieren. Änderungen gebührenwirksamer Flächen ab 5 m² werden ab dem auf den Monat, in dem die Änderung eingetreten ist, folgenden Monat anteilig berücksichtigt. Flächenänderungen unter 5 m² sind nicht gebührenrelevant.

§ 14

Beseitigungsgebühr

Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden (§ 4 Abs. 2 FES). Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

§ 15

Gebührenhöhe

- (1) Die Einleitungsgebühr beträgt für
- | | |
|-------------------------------|---|
| 1. Schmutzwasser (§ 12) | 1,80 Euro/m ³ Abwasser; |
| 2. Niederschlagswasser (§ 13) | 0,55 Euro/m ² Grundstücksfläche. |
- (2) Die Beseitigungsgebühr (§ 14) beträgt 30,00 Euro/m³ Abwasser (Fäkalschlamm).
- (3) Für gewerbliche Betriebe, die im Ablauf ihres Produktions- oder Leistungsprozesses Vorkehrungen treffen, die zu einer nachhaltigen erheblichen Senkung der Schmutzfracht oder des Abwasseranfalls und der Schmutzwasserfracht führen, kann die Gebühr nach Absatz 1 Nr. 1 (Schmutzwassergebühr) auf Antrag angemessen ermäßigt werden. Als angemessen gilt im Allgemeinen
- | | |
|--|-----------------------------|
| a) bei einer Senkung der Schmutzfracht | eine Gebührenermäßigung von |
| - von mehr als 10 v. H. bis 15 v. H. | 5,0 v. H., |
| - von mehr als 15 v. H. bis 20 v. H. | 7,5 v. H., |
| - von mehr als 20 v. H. | 10,0 v. H. |
| b) bei einer Senkung des Abwasseranfalls | eine Gebührenermäßigung von |
| - von mehr als 10 v. H. bis 15 v. H. | 5,0 v. H., |
| - von mehr als 15 v. H. bis 20 v. H. | 7,5 v. H., |
| - von mehr als 20 v. H. | 10,0 v. H. |

Die Ermäßigungen nach Satz 2 Buchstaben a) und b) können nebeneinander gewährt werden. Eine Gebührenermäßigung wird nicht gewährt, wenn die Vorkehrungen lediglich bewirken, dass die Abwassereinleitung nicht mehr nach § 15 EWS unzulässig ist oder dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

Die Gebührenermäßigungen sollen angemessen befristet werden. Sie können auch gewährt werden, wenn die Vorkehrungen bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung getroffen worden sind. Auf gewerbliche Betriebe, die Abwässer erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleiten, finden die Sätze 2 bis 6 Anwendung, wenn Vorkehrungen im Sinn des Satzes 1 getroffen worden sind, die über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehen.

§ 16

Gebührenabschläge

- (1) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer, die nicht Abwässer aus dem Produktions- oder Leistungsprozess eines gewerblichen Betriebes sind, auf dem Grundstück verlangt, ermäßigen sich die Einleitungsgebühren nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 (Schmutzwassergebühr) um die Hälfte.
- (2) Schließt das Benutzungsrecht das Recht zum Einleiten von Niederschlagswasser nicht ein (§ 4 Abs. 5 EWS) und entspricht die tatsächliche Benutzung dieser Beschränkung, wird eine Einleitungsgebühr nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 (Niederschlagswassergebühr) nicht erhoben.

§ 17

Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser (Schmutz- oder Niederschlagswasser) in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

§ 18

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner für Einlei-

tungsgebühren nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 (Schmutzwassergebühr) ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 19

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitungsgebühr nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 (Schmutzwassergebühr) wird jährlich abgerechnet.

Die Schmutzwassergebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

Auf die Schmutzwassergebührenschild sind zum 01. jeden Monats, ausgenommen dem 01.01. jeden Jahres, Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

- (2) Erhebungszeitraum für die Einleitungsgebühr nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 (Niederschlagswassergebühr) ist das Kalenderjahr.

Die Niederschlagswassergebühr wird mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.

- (3) Die Beseitigungsgebühr wird je Entsorgung abgerechnet. Sie wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

§ 20

Auslagenersatz

Kosten, die die Stadt für die Untersuchung von Abwasser- oder Schlammproben verauslagt, werden als Auslagen erhoben.

§ 21**Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 22**Übergangsbestimmung**

Beitrags- oder Gebührentatbestände, die von früherem Satzungsrecht der Stadt Kaufbeuren erfasst werden, werden als abgeschlossen behandelt, soweit Bestandskraft der Veranlagungen vorliegt. Wurden solche Beitrags- oder Gebührentatbestände nach den früheren Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitrags- oder Gebührentatbestände noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag bzw. die Gebühr nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag oder eine höhere Gebühr als nach früherem Satzungsrecht der Stadt Kaufbeuren ergibt, wird der Unterschiedsbetrag nicht erhoben.

§ 23**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkal-schlammorgungssatzung der Stadt Kaufbeuren vom 22.12.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 27 vom 30.12.2004) außer Kraft.